



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Potsdam, 15. Januar 2021

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (BbgAGSchKG)

Der Landesbehindertenbeirat ist eine Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, die die brandenburgische Landesregierung berät, diese bei der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen unterstützt und von der Landesregierung bei Gesetzes- und Richtlinienentwürfen angehört werden soll.

Der Landesbehindertenbeirat begrüßt daher ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum og. Gesetzesentwurf und bewertet diesen ohne größere Einwände. Gestatten Sie dennoch einige Hinweise und Ergänzungen.

I Informationsfreiheit und inklusive Beratungsstellen

Information zur Schwangerschaftskonfliktberatung durch das Recht auf Beratung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) kann nur durch eine **inklusive Beratung** sowie der Vermittlung von Grundkenntnissen zur Sexualität erfolgen. Menschen mit Behinderungen stoßen auf höhere soziale Barrieren im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen. Dies hängt mit einem häufigeren Mangel an Privatsphäre sowie einer vergleichsweise stärkeren sozialen Kontrolle und Abhängigkeit durch das Umfeld zusammen. Hinzukommen können strukturelle Barrieren durch das Wohnen in Einrichtungen sowie Kommunikationsbarrieren. Schließlich wird Sexualität vor allem bei Menschen mit geistigen Behinderungen nicht als wesentliches Bedürfnis anerkannt, was zu einem Erfahrungsmangel, einer Ignoranz und Vernachlässigung ihrer Sexualität sowie Unsicherheiten führt.

Die Unterstützung einer pluralen Beratungslandschaft, insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerwG, Urteile vom 25.06.2015, 3 C 1.14 – 4.14) ist allgemein zu befürworten. Diese ist allerdings bezüglich ihres Beratungsbereiches barrierefrei zu kennzeichnen, sodass keine inhaltlichen und strukturellen Benachteiligungen

auftreten. Weiterhin müssen Beratungsangebote inhaltlich inklusiv gestaltet sein und sexualpädagogische Konzepte müssen hinsichtlich der Zugänglichkeit und Verständlichkeit überprüft werden. Artikel 23 Absatz 1 (B) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) unterstreicht zudem das Recht behinderter Menschen auf eine freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über einen (potenziellen) Kinderwunsch.

Beratungsstellen müssen adäquates Aufklärungsmaterial, barrierefreie Kommunikationsmittel und mobilitätsbedingt flexible Angebote zur Verfügung stellen (UN-BRK Artikel 9 (1), (2 a)). Ferner werden Frauen mit Behinderungen zwei bis drei Mal häufiger Opfer sexueller Gewalt (Statistisches Bundesamt 2018) und müssen aus diesem Grund gemäß Artikel 16 Absatz 1 „Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ (UN-BRK) vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden und einen sicheren Zugang zu Informationen zu geschlechterspezifischen, genderspezifischen und sexuellen Themen erhalten.

II Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches nach § 218 Strafgesetzbuch

Aufgrund der Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruches nach § 218 (StGB), die nach § 219 (StGB) in den ersten 12 Schwangerschaftswochen entfällt, haben in § 3 (3) Beratungsstellen, die keine Beratungsbescheinigungen nach § 7 (SchKG) ausstellen, darauf in geeigneter Form hinzuweisen. Einerseits stellen besagte Beratungsstellen nicht nur keine Beratungsbescheinigungen aus, sie bieten keine Schwangerschaftskonfliktberatung an. Dies muss im Gesetz **deutlich** verankert werden und eine Aufklärung der Beratungsstellen sowie eine **Weiterleitung** betroffener Personen an adäquate Beratungsstellen **verpflichtend** sein.

Im Serviceportal der Internetpräsenz des Landes Brandenburg werden zwar bei allen Beratungsstellen Schwangerschaftskonfliktberatungen sowie weitere Beratungszweige gekennzeichnet, bei den Beratungsstellen an denen keine Schwangerschaftskonfliktberatung stattfindet, wird lediglich „Schwangerschaftsberatung/sonstige Schwangerschaftsberatung“ aufgeführt. Transparenz ist an dieser Stelle unabdingbar. Menschen mit und ohne Behinderungen erkundigen sich nach einer Beratung zur Schwangerschaft und müssen sichergehen können, eine fachlich adaptierte Beratung zu erhalten.

Gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 2) besteht ein Anrecht auf eine Schwangerschaftsberatung sowie eine Schwangerschaftskonfliktberatung. Daher müssen diese als solche **klar gekennzeichnet** sein und **voneinander abgegrenzt** werden. Weiterhin sind diese Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und somit barrierefrei zu gestalten (Artikel 9 UN-BRK). Schließlich sind Schwangerschaftskonfliktberatungen nicht zuletzt

wegen des zeitlich engen Rahmens sensible Felder und bedürfen diesbezüglich eines höheren Maßes an Unterstützung des Landes. Frauen mit Behinderungen sind häufiger Diskriminierungen ausgesetzt und haben ein Recht auf zusätzlichen Schutz sowie die Unterstützung ihrer Autonomie (Artikel 6 UN-BRK). **Intersektionalität** ist insbesondere in dieser Thematik eine Realität, der besondere Bedeutung beigemessen werden muss.

Im Rahmen dieser Stellungnahme unterstreichen wir die Notwendigkeit neue Gesetze und Verordnungen des Landes Brandenburg, durch Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der UN-BRK und dem BbgBGG prüfen zu lassen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Ergänzungen in den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (BbgAGSchKG)“ aufgenommen werden. In Erwartung einer Antwort, stehen wir Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Marianne Seibert". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Vorsitzende